

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Punkt 2 erhält folgende Fassung:

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~
 - ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
 - ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~

- 1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/ Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten**
- 2. Sportveranstaltungen**
- 3. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**
- 4. Lizenzierte Übungsleiter**
- 5. Rückerstattung von Fahrtkosten**

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 7 **5** beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach ~~Nr. 5~~ **Nr. 1** sowie nach ~~Nr. 4~~ **Nr. 2** und ~~Nr. 6~~ **Nr. 3** vorrangig gewährt.

2. Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7 **5** dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 5 **1** dieser Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, ~~die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen~~, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports/der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten/Flächen bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **mit** Antragstellung den Mietvertrag/**den Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein/Antragsteller mitgeteilt.

3. Punkt 6.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zuwendungen können ~~grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise in der Regel~~ als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

4. Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** beschriebenen Fördertatbeständen.

5. Punkt 6.6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) ~~sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung)~~ sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden).

~~Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5.1.1, Anlage 5 dieser Richtlinie im Folgenden Betriebskosten ist folgendes Verfahren einzuhalten:~~

a)

~~Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.~~

~~Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~

b)

~~Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.~~

~~Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~

7. Punkt 7. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

~~Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Anlage 5 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.~~

8. Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewichtung und Ausgestaltung der Förderung nach Anlage 1 (Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe) / Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten) wird durch die Bewilligungsbehörde nach Einholen eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 4 2

(Sportveranstaltungen) und 6 3 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). ~~Im Übrigen entscheidet die~~ Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

9. Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Sportförderrichtlinie tritt am ~~01.01.2018~~ **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

10. Anlage 1 (alt), Anlage 5 (alt) und Anlage 7 (alt) entfallen. Anlage 1 (neu) erhält folgende Fassung:

Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben (z.B. als Mieter, Pächter oder Eigentümer). Die Förderung erfolgt quartalsweise im Voraus.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten. Die Pauschalbeträge und Richtwerte ergeben sich aus den sportkulturellen und sozialen Engagement der Vereine (Breitensportpunkte) und den Kostenstrukturen und Größen der Sportstätten (Sportstättenpunkte). Die Gewichtung der Förderung erfolgt durch den Breitensportfaktor und den Sportstättenfaktor. Die Summe beider Faktoren beträgt 1.

Die Förderung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Förderbetrag Verein} = \left(\frac{\sum \text{BP Verein}}{\sum \text{BP aller Vereine}} \times \text{BF} + \frac{\sum \text{SP Verein}}{\sum \text{SP aller Vereine}} \times \text{SF} \right) \times \text{HH}$$

Legende:

BP = Breitensportpunkte

BF = Breitensportfaktor

SP = Sportstättenpunkte

SF = Sportstättenfaktor

HH = Haushaltsmittel

Die Breitensportpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder
- Sozialraum
- Demografie
- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag ist 01.01. des laufenden Jahres für das Folgejahr).

Die Sportstättenpunkte resultieren aus den Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Vereinssportstätte. Aufwendungen für Räumlichkeiten und Flächen die gewerblich genutzt werden sind nicht förderfähig.

Sportstättenpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Zuwendungsfähigen Betriebskosten des dem laufenden Jahr vorangegangenen Jahres
 - o Wärmeversorgung
 - o Elektroenergie
 - o Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
 - o Straßenreinigungsgebühren
 - o Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag

Bei der Gewichtung der zuwendungsfähigen Betriebskosten von über-dachten Sportflächen können darüber hinaus folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Individualsportarten mit festen Sporteinbauten
- Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt/ Landesleistungszentrum
- Unterhaltung und Pflege von Sportflächen und Sanitärflächen
 - Außensportanlagen
 - Überdachte Sportanlagen
 - Spezialsportanlagen
 - Allgemeine Nebenflächen und Rand- und Rahmengrün
- Zuwendungsfähige Personalkosten

Förderfähig sind die Personalkosten für Hallen- und Platzwarte im angemessenen Verhältnis zur Größe der Sportstätte.

Die Zuwendungen können folgende Zwecke im Haushaltsjahr verwendet werden:

- Zuwendungsfähige Betriebskosten
- Zuwendungsfähige Unterhaltskosten z.B.:
 - Dienst- und Werkleistungen
 - Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
 - Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge/ Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)
 - Verbrauchs- und Reinigungsmittel
 - Ersatz von Sanitärkeramik
 - Anschaffung von Geräten und Maschinen. Mindestens 150 EUR netto Anschaffungswert im Einzelfall.
- Zuwendungsfähige Personalkosten

11. Anlage 4 (alt) wird als Anlage 2 eingefügt. Darüber hinaus erhält 4.2 (alt) als 2.2 folgende Fassung

Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Die Definition der Kategorien wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

12.Anlage 6 (alt) wird als Anlage 3 eingefügt. Darüber hinaus erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder Sportstätte im Vereinseigentum zur alleinigen Nutzung bewirtschaften. Bei Vereinseigentum kann die Bewilligungsbehörde geeignete Sicherheiten (z.B. Grundschuld) für die Förderung voraussetzen.

13.Anlage 2 (alt) wird als Anlage 4 eingefügt.

14.Anlage 3 (alt) wird als Anlage 5 eingefügt.